



Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 22 vom 29.06.2017, Seite 326 - 344

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Zahnheilkunde Vom 28.02.2017

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBI. Nr. 6, S. 99 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetz vom 23. Februar 2016 (GBI. Nr. 4, S. 108 ff.) hat der Senat der Universität Ulm am 22.02.2017 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Zahnmedizin beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 28.02.2017 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden – Württemberg hat das Einvernehmen zur Zustimmung gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 LHG mit Schreiben vom 02.06.2017 Az: 34-5411.2-300/6/9 erteilt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise

I. Allgemeines

- § 1 Ziel und Aufbau des Studiums
- § 2 Anmeldung und Zulassung zu Lehrveranstaltungen, Beschränkungen im Einzelfall
- § 3 Scheinvergabe in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
- § 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen und scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
- § 5 Rücktritt von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

II. Studienplan für den vorklinischen Studienabschnitt

- § 6 Lehrveranstaltungen bis zur Zahnärztlichen Vorprüfung
- § 7 Voraussetzungen zum Besuch von Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt

III. Studienplan für den klinischen Studienabschnitt

- § 8 Lehrveranstaltungen bis zur Zahnärztlichen Prüfung
- § 9 Voraussetzungen zum Besuch von Lehrveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Ziel und Aufbau des Studiums

- (1) Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist der für seinen Beruf wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Zahnarzt (AO-Z).
- (2) Das Studium der Zahnheilkunde umfasst zehn Semester und setzt sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammen. Als staatliche Prüfungen sind die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärztliche Prüfung abzulegen.
- (3) Die Lehrveranstaltungen (praktische Übungen, Kurse, Seminare, Vorlesungen) bauen sowohl wissenschaftlich-didaktisch als auch in den praktisch-technischen und organisatorischen Anforderungen aufeinander auf und sind deshalb in der Abfolge des in den Abschnitten II und III festgelegten Studienplans für den Studiengang Zahnheilkunde zu absolvieren.

§ 2 Anmeldung und Zulassung zu Lehrveranstaltungen, Beschränkungen im Einzelfall

- (1) Für jede scheinpflichtige zahnmedizinische Lehrveranstaltung ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Vor Beginn des Semesters wird bekannt gegeben, ob die Anmeldung über das Studiendekanat Medizin oder beim Leiter der Veranstaltung erfolgt. Damit ist zugleich die verbindliche Anmeldung zu den im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung erstmalig zu absolvierenden Prüfungen verbunden. Nimmt ein Studierender unangemeldet an einer Prüfung teil oder nimmt ein Studierender unter Vorbehalt der Prüfung einer Anmeldung an einer Prüfung teil und kann eine Anmeldung im Nachhinein nicht festgestellt werden, wird die Anmeldung zur Prüfung zurückgenommen und die erbrachten Leistungen und Ergebnisse nicht gewertet. Die Anmeldung muss innerhalb der zuvor fakultätsöffentlich bekannt gegebenen Anmeldefrist oder für den Fall, dass eine solche nicht bestimmt ist, bis spätestens zum Tag des Vorlesungsbeginns der Universität Ulm für das jeweilige Semester erfolgen. Eine Ausnahme von der Anmeldefrist kann das Studiendekanat in Absprache mit dem Veranstaltungsleiter für Studierende zulassen, die nach Ablauf der Anmeldefrist von der Universität Ulm für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben worden sind.
- (2) Die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung kann gemäß § 30 Abs. 5 LHG beschränkt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Ausbildungsmöglichkeiten eines geordneten Lehr- und Studienbetriebes erforderlich ist. Bei einer Beschränkung werden die Studierenden zu in § 6 bzw. § 8 mit "M" gekennzeichneten Lehrveranstaltungen in folgender Reihenfolge zugelassen:
 - a) Zugang haben vorrangig Studierende mit Familienpflichten sowie Studierende, die sich in einem vorangegangenen Semester in demselben Semester befanden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen ist, jedoch wegen Zugangsbegrenzungen nach Satz 1 von der Teilnahme ausgeschlossen waren oder aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen konnten.

- b) Familienpflichten sind die sozialen Pflichten, die ein Studierender innerhalb des von der Universität Ulm im Rahmen ihrer Auditierung "Familienfreundliche Hochschule" definierten Familienbegriffs wahrnimmt¹.
- (b) Die verbleibenden Plätze werden an Studierende vergeben, die sich in demselben Semester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen ist, sowie an Studierende, die die Lehrveranstaltung wiederholen müssen. Unter den Wiederholern werden dabei vorrangig diejenigen berücksichtigt, die aus nicht zu vertretenden Gründen die Lehrveranstaltung nicht erfolgreich ablegen konnten. Die danach verbleibenden Plätze werden an Wiederholer vergeben, die aus selbst zu vertretenden Gründen die Lehrveranstaltung nicht erfolgreich ablegten. Sind mehr Studierende gemäß Satz 1 und 2 vorhanden als Plätze zu vergeben sind, entscheidet das Los.
- (c) Plätze, die in einer Lehrveranstaltung nach Berücksichtigung des in a) und b) genannten Verfahrens frei bleiben, werden an Studierende höherer Fachsemester aufsteigend nach der Anzahl der Fachsemester vergeben.
- (3) Die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung kann gemäß § 30 Abs. 5 LHG beschränkt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Ausbildungsmöglichkeiten eines geordneten Lehr- und Studienbetriebes erforderlich ist. Für scheinpflichtige Lehrveranstaltungen, die in § 6 bzw. in § 8 mit "Z" gekennzeichnet sind, erfolgt die Auswahl in der Reihenfolge dieser Aufzählung mit abnehmender Priorität:
 - Studierende, die aufgrund einer Zulassung zum Studiengang Zahnmedizin nach Lehrveranstaltungsbeginn an derselben vorherigen Lehrveranstaltung nicht mehr teilnehmen konnten, weil eine Anmeldung nicht mehr möglich war. Ausschlaggebend ist das Datum der Immatrikulation,
 - b) Studierende, die an einer vorherigen zahnmedizinischen Veranstaltung am ersten Tag der Lehrveranstaltung anwesend waren und die aufgrund eines negativen Ergebnisses im Auswahlverfahren nicht zur Lehrveranstaltung zugelassen wurden,
 - c) Studierende, die am ersten Tag der Lehrveranstaltung anwesend und angemeldet waren und die sich in dem Fachsemester befinden, welchem die Lehrveranstaltung zugeordnet ist (so genannte Regelstudierende),
 - d) Studierende, die am ersten Tag der Lehrveranstaltung anwesend und angemeldet waren und die sich in einem Fachsemester befinden, welchem diese Lehrveranstaltung nicht zugeordnet ist (insbesondere Wiederholer und so genannte Quereinsteiger und Springer), gerankt nach dem niedrigsten Fachsemester, wobei sich die Studierenden mindestens in dem laut Studienplan §§ 6 und 8 empfohlenen Fachsemester befinden müssen,
 - e) Studierende, die zur selben vorherigen Lehrveranstaltung zugelassen wurden, diese jedoch ohne triftigen Grund nicht besucht haben.

¹Familie ist danach ein soziales Netzwerk. "Familie" bedeutet ein auf Dauer angelegter Verbund von Paaren mit und ohne Kinder bzw. von Alleinerziehenden mit Kindern, der sich durch die Wahrnehmung von Verantwortung füreinander auszeichnet. Neben der Kernfamilie im Zweigenerationenmodell (Vater, Mutter, Kinder, Geschwister und deren Beziehungen untereinander) sind Familien auch nicht eheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, Patchwork- und Pflegefamilien. Soweit die Wahrnehmung direkter sozialer Verantwortung im Zweigenerationenmodell nicht möglich ist, kann Familie auch ein Dreigenerationenmodell (Enkel und Großeltern) bedeuten.

Innerhalb der oben aufgeführten Gruppen sind die Studierenden prioritär zuzulassen, die Familienpflichten wahrnehmen; bei ansonsten gleichrangigen Bewerbern entscheidet das Los

(4) Wenn zehn Kalendertage nach Lehrveranstaltungsbeginn Plätze frei sind, werden diese an Studierende, die sich bis zu diesem Tag in eine Nachrückerliste eingetragen haben, nach den Kriterien der Absätze 2 und 3 vergeben.

§ 3 Scheinvergabe in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

- (1) Die Scheine werden für regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme im Sinne der Approbationsordnung für Zahnärzte vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung nach einer Prüfung und Bewertung vergeben. Die regelmäßige Teilnahme an einer in § 6 bzw. § 8 mit "Z" gekennzeichneten Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die für die Lehrveranstaltung fakultätsöffentlich festgelegten Fehlzeiten nicht überschritten werden, an einer in § 6 bzw. § 8 mit "M" gekennzeichneten Lehrveranstaltung, wenn der Studierende mindestens 85% der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Nimmt ein Studierender an einer Prüfung, zu der er angemeldet war, unentschuldigt nicht teil, so gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung kann durch praktische und theoretische Leistungsnachweise in praktischen, mündlichen, schriftlichen (auch computergestützt), mündlich-praktischen oder schriftlich-praktischen Prüfungen festgestellt werden, deren Anforderungen sich an der Approbationsordnung für Zahnärzte in ihrer jeweils geltenden Fassung und dem jeweils gültigen Studienplan für den Studiengang Zahnheilkunde orientieren.
- (3) Prüfungsstoff der schriftlichen und/oder mündlichen bzw. mündlich-praktischen oder schriftlich-praktischen Prüfungen ist der Inhalt der Pflichtlehrveranstaltungen sowie der vorausgehenden oder begleitenden empfohlenen und förderlichen Lehrveranstaltungen. Wiederholungsprüfungen können in der Art des zu erbringenden Leistungsnachweises von der Erstprüfung abweichen.
- (4) Einzelheiten zu Anwesenheit in der Lehrveranstaltung, zu Art, Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise, zu den Grundsätzen für deren Bewertung, zu den Erfolgskriterien und zu den Verhaltensregeln in den Lehrveranstaltungen bestimmt der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche. Die Festlegungen nach Satz 1 sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung fakultätsöffentlich in geeigneter Weise (Aushang, Website etc.) festzulegen. Die Festlegungen nach Satz 1 betreffend die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen, die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses sind verbindlicher Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung und finden sich in Anlage 1.
- (5) Verstöße gegen ordnungsgemäßes Verhalten können je nach Schwere des Verstoßes zum Kursausschluss führen; in diesem Fall wird die betreffende gesamte Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet.
- (6) Sind für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer in § 6 bzw. § 8 mit "Z" gekennzeichneten Lehrveranstaltung Teilprüfungen abzulegen, so wird der Leistungsnachweis nur vergeben, wenn alle erforderlichen Teilprüfungen bestanden sind. Eine Teilprüfung kann aus einem oder mehreren Prüfungsteilen bestehen. Wird eine

- Teilprüfung nicht bestanden, so muss nur die nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden.
- (7) Schriftliche Prüfungen können Klausurarbeiten oder in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) sein.
- (8) Mündliche, mündlich-praktische und praktische Prüfungen können Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen sein. Wird die Prüfung nicht bestanden, so sind die Gründe anzugeben und in ein Protokoll aufzunehmen.
- (9) Schriftliche Prüfungen in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) sind bestanden, wenn der Studierende mindestens 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Zahl der vom Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 10% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer an einer Prüfung unterschreitet und der Prüfling mindestens 50% der möglichen Gesamtpunkte erreicht hat.
- (10) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Das Gleiche gilt, wenn ein Studierender aufgrund der Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung vom Prüfenden oder der verantwortlichen Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird.
- (11) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende gesamte Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Studierende werden auf ordnungsgemäßes Verhalten in den Lehrveranstaltungen hingewiesen. Verstöße gegen ordnungsgemäßes Verhalten können je nach Schwere des Verstoßes zum Kursausschluss führen; in diesem Fall wird die betreffende gesamte Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen und scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

- (1) In § 6 bzw. § 8 mit "Z" gekennzeichnete scheinpflichtige Lehrveranstaltungen, in denen keine schriftlichen, praktischen oder mündlich-praktischen Prüfungen absolviert werden (so genannte Sitzscheine), und in § 6 bzw. § 8 mit "M" gekennzeichnete scheinpflichtige Lehrveranstaltungen können nach erfolgloser Teilnahme nur einmal und nur innerhalb der auf den erfolglosen Versuch folgenden zwei Semester wiederholt werden. Legt ein Studierender eine Lehrveranstaltung zu dem in Satz 1 festgesetzten Termin nicht ab und kann er die Gründe dafür nicht geltend machen (vgl. § 5), verliert er den Anspruch auf Wiederholung der Lehrveranstaltung. Die Wiederholung einer in § 6 bzw. § 8 mit "M" gekennzeichneten scheinpflichtigen Lehrveranstaltung ist nur dann möglich, wenn der Studierende seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung verloren hat. Die Wiederholung eines Praktikums, Kurses oder Seminars führt nicht zu einer Erhöhung der Prüfungsversuche nach Absatz 2.
- (2) Mündliche und schriftliche Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer in § 6 bzw. § 8 mit "M" gekennzeichneten Lehrveranstaltung Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten jeweils nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Lehrveranstaltungsbeginn abgelegt werden.

- (3) Schriftliche Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer in § 6 bzw. § 8 mit "Z" gekennzeichneten Lehrveranstaltung Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten jeweils nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 14 Monaten nach Lehrveranstaltungsbeginn abgelegt werden.
- (4) Nicht bestandene praktische, schriftlich-praktische bzw. mündlich-praktische Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer in § 6 bzw. § 8 mit "Z" gekennzeichneten Lehrveranstaltung Voraussetzung sind, können innerhalb eines Zeitraums von 14 Monaten nach Lehrveranstaltungsbeginn einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer in § 6 bzw. in § 8 mit "Z" gekennzeichneten scheinpflichtigen Lehrveranstaltung ist nur dann möglich, wenn der Studierende seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung verloren hat. Die Wiederholung eines Praktikums, Kurses oder Seminars führt nicht zu einer Erhöhung der Prüfungsversuche nach Absatz 3.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu Prüfungen, die nicht als lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen stattfinden und für die daher § 2 Abs. 1 Satz 3 keine Anwendung findet, endet spätestens sechs Kalendertage vor dem Prüfungstermin.
- (6) Für Studierende, die in einer in § 6 bzw. § 8 mit "Z" gekennzeichneten Lehrveranstaltung eine praktische, schriftlich-praktische bzw. mündlich-praktische Prüfung nicht bestanden haben, und die aufgrund eines negativen Ergebnisses im Auswahlverfahren gemäß § 2 nicht zur betreffenden Lehrveranstaltung im darauf folgenden Semester zugelassen werden, verlängert sich die 14-Monats-Frist gemäß Absatz 3 auf 18 Monate, bei jährlich stattfindenden Lehrveranstaltungen auf 26 Monate.
- (7) Praktische, schriftlich-praktische bzw. mündlich-praktische (Teil)Prüfungen in einer in § 6 bzw. § 8 mit "Z" gekennzeichneten Lehrveranstaltung können mehrere Prüfungsteile umfassen (zum Beispiel Zeittestate und einzeln bewertete praktische Arbeiten). Einzelheiten zur Wiederholbarkeit von praktischen, schriftlich-praktischen bzw. mündlich-praktischen (Teil)Prüfungen und ihren Prüfungsteilen werden gemäß Anlage 1 geregelt. § 3 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (8) Die Fristen im Sinne der Absätze 1 bis 5 sind für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen um die Zeiten im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegegesetzes sowie um die Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit zu verlängern. § 24 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung) gilt entsprechend. Ob der Studierende einzelne Prüfungen nach Ablauf der in den Absätzen 1 bis 5 vorgesehenen Frist ablegen darf, entscheidet der jeweils verantwortliche Lehrverantwortliche im Einvernehmen mit dem Studiendekan. Die Krankheit des Kindes oder der nicht abwendbare Ausfall der Kinderbetreuung sind als Entschuldigung bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes oder der Betreuungseinrichtung) wie bei eigener Krankheit anzuerkennen.
- (9) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung (Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung) ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, an Lehrveranstaltungen regelmäßig gemäß den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung teilzunehmen oder erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Studiendekan in Abstimmung mit dem Studierenden und den Prüfern fest, ob etwaige Fehlzeiten kompensiert werden können oder die Lehrveranstaltung

wiederholt werden muss bzw. wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können. Entsprechende gilt bei länger andauernder Krankheit des Kindes oder längerer zeitintensiver Pflege eines Angehörigen bei entsprechendem Nachweis/entsprechenden Nachweisen (z.B. fachärztliches Attest); die Entscheidung trifft der Studiendekan auf Antrag des Studierenden.

§ 5 Rücktritt von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- (1) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens sind unverzüglich bei dem für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen geltend zu machen. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wurde oder seit Erbringung der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist
- (2) Ist der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung regelmäßig oder an einer Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt von der Veranstaltung oder der Prüfung auf schriftlichen Antrag vom Leiter der Veranstaltung genehmigt. § 4 Abs. 8 Satz 4 gilt entsprechend. Der Antrag ist unverzüglich ab Kenntnis des Hinderungsgrundes zu stellen, im Falle einer Erkrankung grundsätzlich unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Universität Ulm benannten Arztes verlangt werden. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann.
- (2) Hat sich ein Studierender in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes nach Absatz 1 einer schriftlichen Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn nach Eintritt des Hinderungsgrundes oder nach Ablegung der Prüfung ein Monat verstrichen ist.
- (3) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Lehrveranstaltung als nicht besucht oder die Prüfung als nicht unternommen. Eine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 4 erfolgt nicht. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder der Prüfung als erfolgloser Versuch, der im Rahmen der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 4 mitzurechnen ist.

Studienplan für den vorklinischen Studienabschnitt II.

Lehrveranstaltungen bis zur Zahnärztlichen Vorprüfung § 6

Name der Lehrveranstaltung	Art der Lehrver- anstal-	Empfohlenes Fachsemester bei Studienbeginn im	
	tung	Winter- semester	Sommer- semester
Kursus der technischen Propädeutik *	Z	2	2
Vorlesung Werkstoffkunde I	Z	2	3
Vorlesung Anatomie I (A - funktionelle und angewandte Anatomie)	М	1	2
Vorlesung Biologie (für Humanmediziner und für Zahnmediziner)	М	1	2
Vorlesung Chemie I (für Humanmediziner und für Zahnmediziner)	М	1	2
Vorlesung Physik I (für Humanmediziner und für Zahnmediziner)	М	1	2
Vorlesung Physiologische Chemie I (Biochemie I)	М	1	2
Vorlesung Werkstoffkunde II	Z	3	2
Kursus der medizinischen Terminologie**	М	2	1
Praktikum der Chemie für Zahnmediziner*	М	1	1
Vorlesung Chemie (für Zahnmediziner) II	М	2	1
Praktikum der Physik für Zahnmediziner*	М	2	1
Vorlesung Physik (für Zahnmediziner) II	М	2	1
Vorlesung Physiologie I (Neurophysiologie) ²	М	2	3
Phantomkursus der Zahnersatzkunde I*	Z	3	3
Vorlesung Physiologische Chemie II (Biochemie II)	М	3	4
Vorlesung Anatomie II (B – Histologie)	М	4	5
Vorlesung Biochemie III	М	4	5
Kursus der mikroskopischen Anatomie*	М	4	5
Vorlesung Physiologie II (Vegetative Physiologie)	М	4	5
Physiologisch-chemisches Praktikum (für Zahnmediziner)*	М	4	5
Phantomkursus der Zahnersatzkunde II *	Z	4 Kursus wäh- rend der vorle- sungsfreien Monate	3 Kursus wäh- rend der vorle sungsfreien Monate
Vorlesung Anatomie III (C – topographische Anatomie)	М	5	4
Kursus der makroskopischen Anatomie*	М	5	4
Physiologisches Praktikum (für Zahnmediziner)*	М	5	4

^{*}scheinpflichtige Lehrveranstaltung gemäß der Approbationsordnung für Zahnärzte
**gemäß § 9 Abs. 3 Approbationsordnung für Zahnärzte
M = naturwissenschaftliche und vorklinisch-medizinische Grundlagenfächer

Z = zahnmedizinische Fächer

 $^{^2 \ {\}sf Bestandteil} \ {\sf der} \ {\sf scheinpflichtigen} \ {\sf Lehrveranstaltung} \ {\sf ,Physiologisches} \ {\sf Praktikum} \ {\sf für} \ {\sf Zahnmediziner}"$

§ 7 Voraussetzungen zum Besuch von Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung "Phantomkursus der Zahnersatzkunde I" ist die erfolgreiche Teilnahme am "Kursus der technischen Propädeutik".
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung "Phantomkursus der Zahnersatzkunde II" ist die erfolgreiche Teilnahme am "Phantomkursus der Zahnersatzkunde I" und am "Kursus der technischen Propädeutik".
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung "Physiologischchemisches Praktikum für Zahnmediziner" ist die erfolgreiche Teilnahme am "Praktikum der Chemie (für Zahnmediziner)".
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung "Physiologisches Praktikum für Zahnmediziner" ist die erfolgreiche Teilnahme am "Praktikum der Physik für Zahnmediziner" und am "Praktikum der Chemie (für Zahnmediziner)".
- (5) Voraussetzung für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung "Kursus der makroskopischen Anatomie" ist die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur zur Vorlesung "Anatomie I (A funktionelle und angewandte Anatomie)" und der Nachweis der Untersuchung nach der Biostoffverordnung.
- (6) Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet der Leiter der Veranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan nach pflichtgemäßem und fachlichem Ermessen.

III. Studienplan für den klinischen Studienabschnitt

§ 8 Lehrveranstaltungen bis zur Zahnärztlichen Prüfung

Name der Lehrveranstaltung	Art der Lehrver- anstaltung	Empfohlenes Fachsemester bei Studienbeginn im	
		Winter- semester	Sommer- semester
Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde*	Z	6	6
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I*	Z	7	7
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II*	Z	10	10
Vorlesung Einführung in die Zahnheilkunde (einschließlich Einführung in die Zahnerhaltungskunde)	Z	6	6
Vorlesung Zahnerhaltungskunde I (Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie)	Z	6	6
Vorlesung Zahnerhaltungskunde II (Teil 1: Kariologie, Endodontologie, Parodontologie); Teil 2: Primärprophylaxe, Kinderzahnheilkunde)	Z	7/10	7/10
Kursus der Kieferorthopädischen Technik*	Z	7	7
Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung I*	Z	8	8
Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung II*	Z	9	9
Vorlesung Einführung in die Kieferorthopädie	Z	7	7
Vorlesung Kieferorthopädie I	Z	9	8
Vorlesung Kieferorthopädie II	Z	8	9
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I*	Z	8	8
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II*	Z	9	9
Vorlesung Zahnersatzkunde I	Z	7	7

Name der Lehrveranstaltung	Art der Lehrver- anstaltung	Empfohlenes Fachsemester bei Studienbeginn im		
	_	Winter- semester	Sommer- semester	
Vorlesung Zahnersatzkunde II	Z	8	8	
Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes *	Z	6	6	
Operationskursus I (Teil 1: Einführung in die Zahnärztliche Chirurgie, Teil 2: Chirurgische Maßnahmen am Patienten)*	Z	6/7	6/7	
Operationskursus II*	Z	8	8	
Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I	Z	9	8	
Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie II	Z	8	9	
Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	Z	7	8	
Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	Z	8	7	
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund-, und Kieferkrankheiten als Auskultant *	Z	6	6	
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund-, und Kieferkrankheiten als Praktikant I*	Z	8	8	
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund-, und Kieferkrankheiten als Praktikant II*	Z	9	9	
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund-, und Kieferkrankheiten als Praktikant III*	Z	10	10	
Vorlesung Berufskunde	Z	10	9	
Vorlesung Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde	Z	9	8	
Vorlesung Innere Medizin für Zahnmediziner I	М	7	6	
Vorlesung Innere Medizin für Zahnmediziner II	М	6	7	
Vorlesung Medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen	М	8	9	
Vorlesung Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge	М	8	9	
Vorlesung Pharmakologie I (einschließlich Rezeptierkursus)	М	8	9	
Vorlesung Pharmakologie II (einschließlich Rezeptierkursus)	М	9	10	
Pathohistologischer Kursus für Zahnmediziner*	М	10	9	
Vorlesung Allgemeine Pathologie für Zahnmediziner	М	9	8	
Vorlesung Spezielle Pathologie für Zahnmediziner	М	10	9	
Kursus der klinisch-chemischen und physikalischen Untersuchungsmethoden*	М	9	8	
Hautklinik als Praktikant*	М	10	9	
Vorlesung Allgemeine Chirurgie für Zahnmediziner	М	10	10	
Chirurgische Poliklinik als Auskultant *	М	10	10	
Vorlesung Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	М	9	10	

^{*}scheinpflichtige Lehrveranstaltungen gemäß der Approbationsordnung für Zahnärzte M = Fächer der klinisch-theoretischen und der klinisch-praktischen Medizin Z = zahnmedizinische Fächer

§ 9 Voraussetzungen zum Besuch von Lehrveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt

- (1) Die bestandene zahnärztliche Vorprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnitts. Über Ausnahmen von den in Absatz 2 bis 9 festgelegten Voraussetzungen entscheidet der für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständige Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit dem Studiendekan für Zahnmedizin nach pflichtgemäßem und fachlichem Ermessen.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung "Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I" sind:
 - die erfolgreiche Teilnahme am "Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde",
 - der Besuch der Vorlesung "Zahnerhaltungskunde I",
 - der regelmäßige Besuch der Lehrveranstaltung "Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes" sowie der Nachweis von Kenntnissen im Strahlenschutz durch Vorlage der "Vorläufigen Bescheinigung Zahnärztliches Röntgen",
 - der regelmäßige Besuch der Lehrveranstaltung Operationskurs I (Teil 1: Einführung in die Zahnärztliche Chirurgie)
 - der Nachweis einer Hepatitis-B-Impfung gemäß BioStoffV.
- (3) Voraussetzungen für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung "Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I" sind:
 - die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen,
 - die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I" und
 - der Besuch der Vorlesung "Zahnersatzkunde I".
- (4) Voraussetzungen für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung "Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II" sind:
 - die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
 - die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I",
 - der Besuch der Vorlesung "Zahnersatzkunde II".
- (5) Voraussetzungen für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung "Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II" sind:
 - die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen,
 - die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II" und
 - der Besuch der Vorlesung "Zahnerhaltungskunde II".
- (6) Voraussetzungen für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung "Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I" sind:
 - die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Kursus der kieferorthopädischen Technik" und
 - der Besuch der Vorlesung "Einführung in die Kieferorthopädie".
- (7) Voraussetzungen für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung "Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II" sind:
 - die in Absatz 6 genannten Voraussetzungen,
 - die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I" und
 - der Besuch der Vorlesung "Kieferorthopädie I" oder "Kieferorthopädie II".

- (8) Voraussetzung für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung "Operationskursus I, Teil 2" (Chirurgische Maßnahmen am Patienten) ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Operationskursus I, Teil 1" (Einführung in die Zahnärztliche Chirurgie).
- (9) Voraussetzung für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung "Operationskursus II" (Chirurgische Maßnahmen am Patienten) ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Operationskursus I, Teil 2".

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung tritt nach dem Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden – Württemberg und nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Zahnheilkunde vom 03.08.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 27 vom 13.10.2015, Seite 330 - 347 vorbehaltlich des Absatzes 2 außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Zahnheilkunde immatrikuliert waren und sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung in einem auf die einzelnen Prüfungen begonnenen Prüfungsrechtverhältnis befinden, gelten die "Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung" und die "Voraussetzungen zum Scheinerwerb" gemäß der Anlage 1 der Studienund Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Zahnheilkunde vom 03.08.2015 weiter.

Ulm, den 28.02.2017

gez.

Prof. Dr. Michael Weber -Präsident-

Titel scheinpflichtige		Voraussetzungen für die Zulassung	Voraussetzungen		
Lehrveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	zur Prüfung	zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Chirurgische Poliklinik	85% Anwesenheit an den Vorlesungen	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit an den Vorlesungen	Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	Wiederholung bei der nächsten Lehrveranstaltung
Hautklinik als Praktikant	1 MC Prüfung 85% Anwesenheit	85% Anwesenheit	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit im Seminar und des Bestehens der -MC Prüfung.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der MC Prüfung, Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben müssen nur die Fehltermine wiederholt werden, um die 85% Anwesenheit zu erbringen. Bei Nichtbestehen der -MC Prüfung kann diese zweimal wiederholt werden.
Pathohistologischer Kursus für Zahnmediziner	1 MC Prüfung	85% Anwesenheit	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens der MC Prüfung.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der -MC Prüfung. Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben müssen nur die Fehltermine wiederholt werden, um die 85% Anwesenheit zu erbringen. 1. Wiederholung: MC Prüfung 2. Wiederholung: mündliche Prüfung
Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung I	Teilprüfung A: praktisch Teilprüfung B: schriftlich (zwei Klausuren mit Kumulierung der Punkte)	(A) Praktische Teilprüfung — Termingerechte Anmeldung am ersten Kurstag durch persönlichen Listeneintrag — Zulassung zu der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 3 Studienordnung (B) Schriftliche Teilprüfung Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Teilprüfung ist die vorherige Zulassung zur praktischen Teilprüfung.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der praktischen und schriftlichen Teilprüfungen. (A) Praktische Teilprüfung (1) Der/die Studierende hat die im Rahmen einer kieferorthopädischen Therapie notwendigen Maßnahmen erfolgreich und fachgerecht durchgeführt. Diese Maßnahmen umfassen: - Befunderhebung - Behandlungsplanung - Herstellung und Eingliederung von kieferorthopädischen Apparaturen Die praktischen Teilprüfung beinhaltet die Abgabe von praktischen Arbeiten am Ende der einzelnen Kursmodule. Sie ist bestanden, wenn die/der Studierende alle Behandlungsplanungen und praktischen Arbeiten fristgerecht abgegeben hat, eine Famulatur in der Klinik für Kieferorthopädie geleistet wurde (1 Nachmittag während des Semesters) und die angefertigten kieferorthopädischen Apparaturen die Kriterien für eine Eingliederung am Patienten erfüllen. (2) Fehltermine Maximale unentschuldigte Fehltermine: keine Maximale Fehltermine mit ärztlichem Attest: 15% der Gesamtkurszeit (B) Schriftliche Teilprüfung Die/der Studierende hat in zwei Teilklausuren mindestens 60% der Gesamtpunktzahl erreicht.	Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	(A) Praktische Teilprüfung Wird die praktische Teilprüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Lehrveranstaltung als Ganzes wiederholt werden. (B) Schriftlicher Prüfungsteil Eine einteilige Wiederholungsklausur (Bestehensgrenze: 60% der Gesamtpunktzahl) findet innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung statt. Im Falle eines Nichtbestehens der Wiederholungsklausur besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der zweiteiligen Klausur im Folgesemester.

Titel scheinpflichtige		Voraussetzungen für die Zulassung	Voraussetzungen		
Lehrveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	zur Prüfung	zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung II	Teilprüfung A: praktisch Teilprüfung B: schriftlich (zwei- Klausuren mit Kumulierung der- Punkte) Teilprüfung A: praktisch Teilprüfung B: schriftlich (2 Prüfungen mit Kumulierung der Punkte) 1. schriftliche Prüfung: Patientenfall (Patientenunterlagen auswerten und Behandlungsplan erstellen) 2. Prüfung: Klausur mit 10 Fragen	(A) Praktische Teilprüfung — Termingerechte Anmeldung am ersten Kurstag durch persönlichen Listeneintrag — Zulassung zu der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 3 Studienordnung (B) Schriftliche Teilprüfung Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Teilprüfung ist die vorherige Zulassung zur praktischen Teilprüfung.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der praktischen und schriftlichen Teilprüfungen. (A) Praktische Teilprüfung (1) Der/die Studierende hat die im Rahmen einer kieferorthopädischen Therapie notwendigen Maßnahmen erfolgreich und fachgerecht durchgeführt. Diese Maßnahmen umfassen: - Befunderhebungen - Behandlungspalpanungen - Herstellung und Eingliederung von kieferorthopädischen Apparaturen - Evaluation und Monitoring von kieferorthopädischen Behandlungen. Die praktische Teilprüfung beinhaltet die Abgabe von praktischen Arbeiten am Ende der einzelnen Kursmodule. Sie ist bestanden, wenn die/der Studierende alle Behandlungsplanungen, Behandlungsevaluationen und praktischen Arbeiten fristgerecht abgegeben hat, eine Famulatur in der Klinik für Kieferorthopädie geleistet wurde (1 Nachmittag während des Semesters) und die angefertigten kieferorthopädischen Apparaturen die Kriterien für eine Eingliederung am Patienten erfüllen. (2) Fehltermine Maximale unentschuldigte Fehltermine: keine Maximale Fehltermine mit ärztlichem Attest: 15% der Gesamtkurszeit	Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	(A) Praktische Teilprüfung Wird die praktische Teilprüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Lehrveranstaltung als Ganzes wiederholt werden. (B) Schriftliche Teilprüfung Eine einteilige Wiederholungsklausur (Bestehensgrenze: 60% der Gesamtpunktzahl) findet innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung statt. Im Falle eines Nichtbestehens der Wiederholungsklausur besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der zweiteiligen Klausur im Folgesemester.
Kursus der Kieferorthopädischen Technik	Teilprüfung A: praktisch Teilprüfung B: schriftlich (zwei Klausuren mit Kumulierung der Punkte)	A) Praktische Teilprüfung – Bestandene Zahnärztliche Vorprüfung – Termingerechte Anmeldung am ersten Kurstag durch persönlichen Listeneintrag – Zulassung zu der Lehrveranstaltung, gegebenenfalls durch ein positives Ergebnis in einem aufgrund der Zulassungsbeschränkung erforderlichen Auswahlverfahren (B) Schriftliche Teilprüfung Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Teilprüfung ist die vorherige Zulassung zur praktischen Teilprüfung.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der praktischen und schriftlichen Teilprüfungen. (A) Praktische Teilprüfung (1) Der/die Studierende hat die im Rahmen einer kieferorthopädischen Therapie notwendigen technischen Maßnahmen fachgerecht und erfolgreich durchgeführt. Diese Maßnahmen umfassen: - die Herstellung von kieferorthopädischen Apparaturen bzw. von Elementen kieferorthopädischen Apparaturen am Phantompatienten - die Herstellung von Planungsmodellen Die praktische Teilprüfung beinhaltet die Abgabe von praktischen Arbeiten am Ende der einzelnen Kursmodule. Sie ist bestanden, wenn die/der Studierende alle praktischen Arbeiten fristgerecht abgegeben hat, mindestens 60% der Gesamtpunktzahl aus allen praktischen Arbeiten erreicht hat, und alle angefertigten kieferorthopädischen Apparaturen die Kriterien für eine Eingliederung am Patienten erfüllen. (2) Fehltermine Maximale unentschuldigte Fehltermine: keine Maximale Fehltermine mit ärztlichem Attest: 15% der Gesamtkurszeit (B) Schriftliche Teilprüfung umfasst zwei Teilklausuren und ist bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 60% der Gesamtpunktzahl aus beiden Teilklausuren erreicht hat.	Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	(A) Praktische Teilprüfung Wird die praktische Teilprüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Lehrveranstaltung als Ganzes wiederholt werden. (B) Schriftliche Teilprüfungl Eine einteilige Wiederholungsklausur (Bestehensgrenze: 60% der Gesamtpunktzahl) findet innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung statt. Im Falle eines Nichtbestehens der Wiederholungsklausur besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der zweiteiligen Klausur im Folgesemester.
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkranheiten als Auskultant	1 Prüfung mündlich-praktisch (Testat, Referat)	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit, der erfolgreichen Teilnahme bei Anamneserhebung und Patientenuntersuchung sowie des Bestehens der Prüfung.	Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	Bei Nichtbestehen muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden.
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkranheiten als Praktikant I		keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit, der erfolgreichen Teilnahme bei Anamneseerhebung und Patientenuntersuchung sowie des Bestehens der Prüfung.	Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	Bei Nichtbestehen muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden.

Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung		Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund-			Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85%	Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	Bei Nichtbestehen muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden.
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkranheiten als Praktikant III	1 Prüfung mündlich-praktisch (Testat, Referat)	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit, der erfolgreichen Teilnahme bei Anamneseerhebung und Patientenuntersuchung sowie des Bestehens der Prüfung.	Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	Bei Nichtbestehen muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden.
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I	Theoretisch: 2 MC Prüfungen Praktisch: Bewertung der praktischen Kursleistungen	keine	Theoretisch: Bestehen der zwei MC Prüfungen Praktisch: Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn die/der Studierende die notwendigen Behandlungsschritte im	Theoretisch: Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl pro MC Prüfung. Praktisch: Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximal zu erreichenden Punkte. Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	Bei Nichtbestehen einer MC Prüfung kann diese zweimal wiederholt werden. Im Falle eines Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung besteht die Möglichkeit zur mündlichen Nachprüfung. Wird die praktische Teilprüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Lehrveranstaltung als Ganzes wiederholt werden.
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II	Theoretisch: 1 MC Prüfung Praktisch: Bewertung der praktischen Kursleistungen	keine	Theoretisch: Bestehen der MC Prüfung. Praktisch: Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn die/der Studierende die notwendigen Behandlungsschritte im	Theoretisch: Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl pro MC Prüfung. Praktisch: Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximal zu erreichenden Punkte. Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	Bei Nichtbestehen der MC Prüfung kann diese zweimal wiederholt werden. Im Falle eines Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung besteht die Möglichkeit zur mündlichen Nachprüfung. Wird die praktische Teilprüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Lehrveranstaltung als Ganzes wiederholt werden.
Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	Theoretisch: 1 Klausur Praktisch: mündlich-praktisch	Theoretische Prüfung: 85% Anwesenheit	Theoretisch: Bestehen der Klausur Praktisch: Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn die/der Studierende die notwendigen Anforderung im Zuge der	der maximalen Punktzahl.	Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese zweimal wiederholt werden. Wird die praktische Teilprüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Lehrveranstaltung als Ganzes wiederholt werden.

Titel scheinpflichtige		Voraussetzungen für die Zulassung	Voraussetzungen		
Lehrveranstaltung		zur Prüfung	zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	(A) Praktisch (B) Schriftlich (MC-Prüfung)	(A) Praktische Teilprüfung — Termingerechte Anmeldung am ersten Kurstag durch persönlichen Listeneintrag — Zulassung zu der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 3 Studienordnung — Erfolgreiche Teilnahme an der Eingangs- MC Prüfung (B) Schriftliche Teilprüfung (MC Prüfung) Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Teilprüfung ist die vorherige Zulassung zur praktischen Teilprüfung.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der praktischen und schriftlichen Teilprüfungen. (A) Praktische Teilprüfung (I) Die/der Studierende hat am Patienten unter Wahrnehmung der ihr/ihm zugewiesenen Behandlungszeiten folgende zahnärztliche Maßnahmen fachgerecht und unter Erfüllung der festgelegten Qualitätsanforderungen selbst ausgeführt und dabei die in Abhängigkeit von der verfügbaren Behandlungszeit festgelegte Mindestpunktzahl erreicht: Erhebung zahnärztlicher Befunde Maßnahmen der Individualprophylaxe einschließlich Professionelle Zahnreinigung (PZR) Direkte Seitenzahnrestauration(-en) der Klasse II Direkte Kompositrestauration(-en) der Klassen III bzw. IV Wurzelkanalbehandlung(-en), umfassend Wurzelkanalehbenandlung(-en), einschließlich Kontrollsitzungen, Schlusszahnreinigung und Reevaluation Unterstützende Parodontallbehandlung(-en) einschließlich Kontrollsitzungen, Schlusszahnreinigung und Reevaluation Unterstützende Parodontalltherapie (UPT) einschließlich PZR bei Recall-Patienten (2) Maximal ein schriftlicher Verweis aufgrund von Behandlungsfehlern, Fehlverhalten oder Verstößen gegen die Kursrichtlinien oder die Kursordnung (3) Fehltermine Maximale unentschuldigte Fehltermine: keine Maximale unentschuldigte Fehltermine: keine	Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	(A) Praktische Teilprüfung Wird die praktische Teilprüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Lehrveranstaltung als Ganzes wiederholt werden. (B) Schriftliche Teilprüfung (MC Prüfung) Bei Nichtbestehen der (MC Prüfung) kann diese zweimal wiederholt werden.
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II		(A) Praktische Teilprüfung — Termingerechte Anmeldung am ersten Kurstag durch persönlichen Listeneintrag — Zulassung zu der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 3 Studienordnung — Erfolgreiche Teilnahme an der Eingangs- MC Prüfung (B) Schriftliche Teilprüfung (MC Prüfung) Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Teilprüfung ist die vorherige Zulassung zur praktischen Teilprüfung.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der praktischen und schriftlichen Teilprüfungen. (A) Praktische Teilprüfung (I) Die/der Studierende hat am Patienten unter Wahrnehmung der ihr/ihm zugewiesenen Behandlungszeiten folgende zahnärztliche Maßnahmen fachgerecht und unter Erfüllung der festgelegten Qualitätsanforderungen selbst ausgeführt und dabei die in Abhängigkeit von der verfügbaren Behandlungszeit festgelegte Mindestpunktzahl erreicht: Erhebung zahnärztlicher Befunde Maßnahmen der Individualprophylaxe einschließlich Professionelle Zahnreinigung (PZR) Direkte bzw. Indirekte Seitenzahnrestauration(-en) der Klasse III Direkte Kompositrestauration(-en) der Klassen III bzw. IV Wurzelkanalbehandlung(-en), umfassend Wurzelkanalbehandlung und Wurzelkanalfüllung Systematische Parodontalbehandlung(-en) einschließlich Kontrollsitzungen, Schlusszahnreinigung und Reevaluation Unterstützende Parodontaltherapie (UPT) einschließlich PZR (2) Maximal ein schriftlicher Verweis aufgrund von Behandlungsfehlern, Fehlverhalten oder Verstößen gegen die Kursrichtlinien oder die Kursordnung (3) Fehltermine Maximale Fehltermine mit ärztlichem Attest: 15% der Gesamtkurszeit (B) Schriftliche Teilprüfung (MC Prüfung) Die/der Studierende hat in der MC Prüfung mindestens 60% der Gesamtpunktzahl erreicht.	Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	(A) Praktische Teilprüfung Wird die praktische Teilprüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Lehrveranstaltung als Ganzes wiederholt werden. (B) Schriftliche Teilprüfung (MC Prüfung) Bei Nichtbestehen der MC Prüfung kann diese zweimal wiederholt werden. Pai Nichtbestehen gewandie Lehrungsetelltung wiederholt werden.
Operationskursus I	OP-Kurs I (Teil 1):Theoretisch OP-Kurs I (Teil 2): Mündlich-praktisch	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme an allen fünf Wochentagen des einwöchigen Kurses und der Erfüllung aller im Testatheft aufgeführten Anforderungen und Aufgaben.	Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	Bei Nichtbestehen muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden.

Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Operationskursus II	1 Prüfung mündlich-praktisch (Testat, Referat)	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme an allen fünf Wochentagen des einwöchigen Kurses, der Erfüllung aller im Testatheft aufgeführten Anforderungen und Aufgaben und des Bestehens der mündlich-praktischen Prüfung.	Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	Bei Nichtbestehen muss die Lehrveranstaltung als Ganzes wiederholt werden.
Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde		A) Praktische Teilprüfungl – Termingerechte Anmeldung am ersten Kurstag durch persönlichen Listeneintrag – Zulassung zu der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 3 Studienordnung (B) Schriftliche Teilprüfung Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Teilprüfung ist die vorherige Zulassung zur praktischen Teilprüfung.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der praktischen und schriftlichen Teilprüfungen. (A) Praktische Teilprüfung (1) Die praktische Teilprüfung besteht aus mehreren Prüfungsteilen, die am Ende der einzelnen Kursmodule abgehalten werden. Ein praktischer Prüfungsteil kann bis zum Ende der Lehrveranstaltung einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten maximal dreimal abgelegt werden. Die praktische Teilprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende am Ende der Lehrveranstaltung alle Prüfungsteile erfolgreich absolviert hat. Wurde ein praktischer Prüfungsteil endgültig nicht bestanden, muss die gesamte praktische Teilprüfung wiederholt werden. (2) Fehltermine Maximale unentschuldigte Fehltermine: keine Maximale Prehltermine mit ärztlichem Attest: 15% der Gesamtkurszeit (B) Schriftliche Teilprüfung Die schriftliche Teilprüfung besteht aus einer zweiteiligen MC Prüfung und ist bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 60% der Gesamtpunktzahl kumuliert aus beiden Teilprüfungen erreicht hat.		A) Praktische Teilprüfung Wird die praktische Teilprüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Lehrveranstaltung als Ganzes wiederholt werden. (B) Schriftliche Teilprüfung Eine einteilige Wiederholungs-MC Prüfung (Bestehensgrenze: 60% der Gesamtpunktzahl) findet innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung statt. Im Falle eines Nichtbestehens der Wiederholungs-MC Prüfung besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der zweiteiligen MC Prüfung im Folgesemester.
Kursus der klinisch-chemischen und physikalischen Untersuchungsmethoden	keine	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit im Kurs.	Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	Bei Nichtbestehen muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden.

Scheinkriterien - VORKLINISCHER STUDIENABSCHNITT

Titel scheinpflichtige		Voraussetzungen für die Zulassung	Voraussetzungen		
Lehrveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	zur Prüfung	zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Praktikum der Chemie für Zahnmediziner	Es werden 3 Teilklausuren absolviert und die in diesen Teilklausuren erreichten Punkte kumuliert.	Wenn absehbar ist, dass die 85% Anwesenheit (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den dann noch stattfindenden Teilklausuren nicht mehr möglich.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens der kumulierten Teilklausuren.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl; dabei werden die in den Teilprüfungen erreichten Punkte kumuliert. Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum einschließlich aller Klausurleistungen bei der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit sind die Teilklausuren der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.
Praktikum der Physik für Zahnmediziner	Es werden 2 Teilklausuren absolviert und die in diesen Teilklausuren erreichten Punkte kumuliert.	Wenn absehbar ist, dass die 85% Anwesenheit (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den dann noch stattfindenden Teilklausuren nicht mehr möglich.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens der kumulierten Teilklausuren.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl; dabei werden die in den Teilklausuren erreichten Punkte kumuliert. Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum bei der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit sind die Teilklausuren der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.
Kursus der Medizinischen Terminologie	Es wird am Ende des Kursus eine MC Prüfung absolviert.	85 % Anwesenheit.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens der MC Prüfung	Die Bestehensgrenze liegt bei 60% der Gesamtpunktzahl. Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss der Kursus im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der MC Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
Kursus der technischen Propädeutik	Theoretisch: 1 MC Prüfung; Praktisch: Bewertung der praktischen Kursleistungen	keine	Bestehen der MC Prüfung Der praktische Kursteil gilt als bestanden, wenn der Studierende die notwendigen Behandlungsschritte und zahntechnischen Arbeitsschritte im Zuge der Versorgung von Patienten mit einfachem festsitzendem und/oder herausnehmbarem Zahnersatz unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorgaben am Phantom innerhalb der vorgegebenen Zeit fachgerecht durchgeführt hat und den Zahnersatz am Phantom eingegliedert hat.	Theoretisch: Bestehensgrenze 60% der max. erreichbaren Punkte; Praktisch: Bestehensgrenze 60% der zu erreichenden Punkte pro praktischem Prüfungsteil; Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	Theoretisch: Wiederholung der MC Prüfung; Praktisch: Wiederholung des gesamten praktischen Kursteils Die beiden Teilprüfungen können separat wiederholt werden.
Phantomkursus der Zahnersatzkunde I	Theoretisch: 1 MC Prüfung; Praktisch: Bewertung der praktischen Kursleistungen	keine	Bestehen der MC Prüfung Der praktische Kursteil gilt alls bestanden, wenn die/der Studierende die notwendigen Behandlungsschritte und zahntechnischen Arbeitsschritte im Zuge der Versorgung von Patienten mit festsitzendem und/oder herausnehmbarem Zahnersatz höherer Komplexizität unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorgaben am Phantom innerhalb der vorgegebenen Zeit fachgerecht durchgeführt hat und den Zahnersatz am Phantom eingegliedert hat.	Theoretisch: Bestehensgrenze 60% der max. erreichbaren Punkte; Praktisch: Bestehensgrenze 60% der zu erreichenden Punkte pro praktischem Prüfungsteil; Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	Theoretisch: Wiederholung der MC Prüfung; Praktisch: Wiederholung des gesamten praktischen Kursteils Die beiden Teilprüfungen können separat wiederholt werden.
Phantomkursus der Zahnersatzkunde II	Theoretisch: 2 MC Prüfungen; Praktisch: Bewertung der praktischen Kursleistungen	keine	Bestehen der MC Prüfungen Der praktische Kursteil gilt als bestanden, wenn die/der Studierende die notwendigen Behandlungsschritte und zahntechnischen Arbeitsschritte im Zuge der Versorgung von Patienten mit festsitzendem und/oder herausnehmbarem Zahnersatz gesteigerter Komplexizität unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorgaben am Phantom innerhalb der vorgegebenen Zeit fachgerecht durchgeführt hat und den Zahnersatz am Phantom eingegliedert hat.	Theoretisch: Bestehensgrenze jeweils 60% der max. erreichbaren Punkte; Praktisch: Bestehensgrenze 60% der zu erreichenden Punkte pro praktischer Teilprüfung; Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	Theoretisch: Wiederholung beider MC Prüfungen; Praktisch: Wiederholung des gesamten praktischen Kursteils Die beiden Teilprüfungen können separat wiederholt werden.

Scheinkriterien - VORKLINISCHER STUDIENABSCHNITT

Kursus der Makroskopischen Anatomie	Es werden 5 mündliche Teilprüfungen absolviert.	Wenn absehbar ist, dass die 85% Anwesenheit (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnähme an den dann noch stattfindenden Testaten nicht mehr möglich.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens aller Teilprüfungen.	Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss der Kursus im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen von bis zu zwei Teilprüfung können diese an gesonderten Terminen im Rahmen des Erstversuchs wiederholt werden (Nachtestate). Diese Termine finden für das 5. Semester im Wintersemester, für das 4. Semester im Sommersemester statt. Bei Nichtbestehen eines Nachtestats bzw. bei Nichtbestehen von mehr als zwei Teilprüfungen ist der Schein im ersten Versuch nicht bestanden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist die erneute Kursteilnahme im nächsten Wintersemester unter den gleichen Bedingungen wie bei der Erstleilnahme (regelmäßige Anwesenheit und erfolgreiches Absolvieren aller Teilprüfungen). Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters.
Kursus der Mikroskopischen Anatomie	Es handelt sich um eine einheitliche in hiere Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung (summative Prüfung), bestehend aus drei Prüfungstellen / abschnitten. Einer der Prüfungstellen Prüfungstellen Prüfungstellen beinhaltet eine praktische Prüfung, die beiden anderen Teilprüfungen sind MC Prüfungen. Die in diesen drei Prüfungstellen erreichten Punkte werden zu einem Gesamtergebnis kumuliert.	Wenn absehbar ist, dass eine Anwesenheit von mindestens 85% (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den einzelnen noch stattfindenden Prüfungstellen desselben Semesters nicht mehr zulässig.	Der Erwerb des Scheins erfolgt aufgrund einer Anwesenheit von mindestens 86% und des Bestehens der drei Prüfungsteile (kumuliertes Gesamtergebnis). Die vollständige Rückgabe von Kurspräparaten und Bildmappe bzw. Ersatz beschädigter oder verlorener Präparate ist Voraussetzung für die Ausgabe des erworbenen Scheines.	Die Note wird aufgrund der erreichten und kumulierten Gesamtpunkte aus den drei Prüfungsteilen in einem zusammenhängenden Semester berechnet. Die Besthensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl aus den drei Prüfungsteilen eines zusammenhängenden Semesters. Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss der gesamte Kursus wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der summativen Prüfung ist die erste Wiederholungsmöglichkeit eine MC Prüfung Klauseur über den gesamten Stoff, jeweils zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit der summativen Prüfung ist die Wiederholung der drei Prüfungsteile im Rahmen des nächsten Kursus, optional mit Besuch der einzelnen Lehrveranstaltungen des Kursus.
Physiologisches Praktikum (für Zahnmediziner)	Es wird eine MC Prüfung absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an 85% aller Praktikumsarbeitsplätze (Stationen) und des Bestehens der MC Prüfung Physiologie I / Neurophysiologie.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur. Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	Bei Nichterfüllen der Teilnahmevorgaben muss das Praktikum bei der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Wiederholungsmöglichkeiten für den schriftlichen Teil in den Folgesemestern.
Physiologisch-chemisches Praktikum (für Zahnmediziner)	Es wird eine MC Prüfung absolviert.	85% Anwesenheit und erfolgreiche Teilnahme an den Praktikumsversuchen	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit im Praktikum und des Bestehens der MC Prüfung.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der MC Prüfung. Der Schein ist gemäß den Bestimmungen der Approbationsordnung unbenotet.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum bei der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine MC Prüfung über den gesamten Stoff - unmittelbar nach der Abschlussklausur (7-10 Tage später). Die zweite Möglichkeit besteht Mitte des Folgesemesters. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit ist die MC Prüfung der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.